Bebauungsplan Nr. 57
der Stadt Munster
„Veestherrnweg“
-5. Änderung-
(gem. § 13a Baugesetzbuch)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Munster diesen Bebauungsplan Nr. 57 “Veestherrnweg“, -5. Änderung-, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Munster, den 13.03.2015

Bürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 beschlossen, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 “Veestherrnweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. §§ 2 Abs. 1 S. 2 und 13a Abs. 3 BauGB am 13.12.2014 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht.

Munster, den 13.04.2015

Bürgermeisterin

Entwurfsverfasser
Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 “Veestherrnweg“ wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Munster.

Munster, den 13.04.2015

Erster Stadtrat

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m §§ 13 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.12.2014 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 22.12.2014 bis einschließlich 23.01.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Munster, den 13.04.2015

Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Munster hat den Bebauungsplan Nr. 57 "Veestherrnweg", 5. Änderung, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.03.2015 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Munster, den 13.04.2015

Bürgermeisterin

Inkrafttreten
Der Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Veestherrnweg" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.03.2015 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 24.03.2015 rechtswirksam geworden.

Munster, den 13.04.2015

Bürgermeisterin

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Veestherrnweg" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Munster, den 11.04.2016

Bürgermeisterin

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Für den Geltungsbereich dieses Änderungsplanes wird als Art der baulichen Nutzung **„Mischgebiet (MI)"** festgesetzt (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 6 BauNVO).

Hinweis

Die textlichen und sonstigen Festsetzungen und die Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 57 „Veestherrnweg" sowie die Örtliche Bauvorschrift der Stadt Munster für das Sanierungsgebiet (Stadtmitte) und angrenzende Bereiche (Gestaltungssatzung Stadtmitte) vom 09.12.1993 gelten unverändert auch für diesen 5. Änderungsplan.